

## **12. Nachtrag**

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), dem § 5 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) und dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 04.05.2022 folgenden 12. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Von August bis Juli wird das Verpflegungskostenentgelt auf 49,00 € monatlich festgesetzt, welches zum Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist.“

### **Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Die 12. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.